

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem im Zusammenhang mit der Erlassung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz und das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1989 geändert werden (Mindestsicherung-Begleitgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 116/2009, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs 2 lautet:

„(2) Die Sozialhilfe umfasst die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs und die sozialen Dienste.“

2. Im § 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „auf die Leistung der Hilfe in besonderen Lebenslagen und“.

3. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Kein Anspruch besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz haben.“

3.2. Abs 4 entfällt.

4. § 9 entfällt.

5. Im § 14 werden folgenden Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird angefügt:

„Sie kann durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet werden.“

5.2. Im Abs 3 entfällt der zweite Satz.

6. Die §§ 15, 16 und 18 entfallen.

7. Der 4. Abschnitt mit den §§ 19 bis 21 entfällt.

8. Im § 31 Abs 1 entfällt die Wortfolge „der Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie“ und wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Aufgabe“ ersetzt.

9. § 39 entfällt.

10. § 47 entfällt.

11. Nach § 50 wird eingefügt:

„9a. Abschnitt

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Verwendung von Daten

§ 50a

(1) Die zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten der Hilfe suchenden Personen, ihrer Vertreter, Sachwalter und zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wie Name und Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, Art und Ausmaß der gewährten Leistungen, Beruf oder Tätigkeit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind, dürfen automationsunterstützt verwendet werden. Die Verwendung von Daten ist ausschließlich auf den mit diesem

Gesetz verbundenen Zweck der Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten beschränkt.

(2) Zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz kann ein Informationsverbundsystem eingerichtet werden. Betreiber dieses Informationsverbundsystems ist die Landesregierung, Auftraggeber sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes. Die Auftraggeber haben in ihrem Bereich die zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im § 14 Abs 2 DSG 2000 genannten Maßnahmen zu ergreifen. Als solche sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung im öffentlichen Netz vorzusehen.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Träger der Sozialversicherung und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.“

12. Nach § 59 wird angefügt:

„§ 60

„(1) Die §§ 1 Abs 2, (§) 5, 6 Abs 1a, 14 Abs 1 und 3, 31 Abs 1 und 50a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 6 Abs 4, 9, 15, 16, 18, der 4. Abschnitt mit den §§ 19 bis 21 und die §§ 39 und 47 außer Kraft.

(2) Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs, die durch Bescheid vor dem im Abs 3 bestimmten Zeitpunkt Personen, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz haben, zuerkannt worden sind, sind nach Maßgabe dieses Bescheides weiterzugewähren. Solche Leistungsbescheide treten mit der Einbringung eines Antrages auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung, spätestens jedoch mit 1. September 2011 außer Kraft. Ersatz- oder Rückerstattungsansprüche für solche Hilfen bleiben davon unberührt, auf sie sind die Bestimmungen dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

(3) Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs für Fremde gemäß § 6 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2007, die vor dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt Personen zuerkannt worden sind, können diesen bis zum 31. August 2011 weitergewährt werden.

(4) Hilfen gemäß § 12a Abs 5, die vor dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt Personen, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz haben, gewährt worden sind, können diesen weitergewährt werden.“

Artikel II

Das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

„§ 24 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“

2. Im § 4 lautet die Z 4:

„4. Familienangehörige: der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin sowie ledige minderjährige Kinder einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder;“

3. Im § 5 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der Z 3 wird der Ausdruck „§§ 72“ durch den Ausdruck „§§ 69a“ ersetzt.

3.2. In der Z 5 wird die Wortfolge „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gemäß dem Salzburger Sozialhilfegesetz“ durch die Wortfolge „Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz“ ersetzt.

4. § 20 lautet:

„Verweisungen

§ 20

In diesem Gesetz enthaltene Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung bzw auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

- a) Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;
- b) Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;

- c) Exekutionsordnung (EO), RGBI Nr 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 75/2009;
- d) Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;
- e) Grundversorgungsgesetz 2005 – Bund, BGBl I Nr 405/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 122/2009;
- f) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;
- g) Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 133/2009.“

5. Nach § 23 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 24

Die §§ 4, 5 Abs 3 und 20 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit in Kraft.“

Artikel III

Das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, LGBl Nr 90/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 110/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile zu § 15.
2. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 2.1. Abs 3 entfällt.
 - 2.2. Im Abs 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „und 3“.
 - 2.3. Im Abs 7 entfällt die Z 3.
3. § 15 entfällt.

4. Im § 32 wird angefügt:

„(8) § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 tritt mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 15 außer Kraft. Der nach den bis dahin geltenden Bestimmungen für das Kalenderjahr 2010 vom Land zu leistende dritte Teilbetrag zur jährlichen Abgeltung der stationären Versorgung von Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher in Fondskrankenanstalten ist bis zum 25. Oktober 2010 zu überweisen und nach Maßgabe des bis dahin geltenden § 15 Abs 1 erster Satz aufzuteilen; der vierte Teilbetrag entfällt.“

Artikel IV

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 16 Abs 3 wird die Wortfolge „Salzburger Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 19/1975“ durch die Wortfolge „Salzburger Mindestsicherungsgesetzes“ ersetzt.

2. Im § 49, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 16 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 tritt mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Vorschlag für ein Mindestsicherungs-Begleitgesetz enthält die durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch das Mindestsicherungsgesetz erforderlichen Begleitregelungen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Neuabgrenzung der Zielgruppen für sozialhilfe- bzw versorgungsrechtliche Hilfeleistungen (Art I Z 3.1 und Art II Z 3), die Aufhebung entbehrlich gewordener Bestimmungen im Sozialhilfegesetz (Art I Z 1, 2, 3.2, 4, 5.2, 6 bis 10), die Aufhebung des Landesbeitrages für die stationäre Versorgung von Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher in Fondskrankenanstalten (Art III) und die Anpassung von Verweisungen und Fundstellen (Art II Z 4 und Art IV).

Zur vorgeschlagenen Novellierung des Salzburger Sozialhilfegesetzes ist zu bemerken, dass sich diese vorläufig nur auf die unbedingt notwendigen Begleitregelungen beschränkt, um ein rasches Inkrafttreten des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes zu ermöglichen. Geplant ist, das verbleibende Salzburger Sozialhilfegesetz insgesamt zu überarbeiten.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 1 iVm 15 Abs 6, 15 Abs 1 und 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

4. Kosten:

Die Art I, II und IV führen zu keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften.

Art III führt beim Land und bei den Gemeinden als Kostenträger der Sozialhilfe zu Minderkosten in Höhe von 3.481.421 € (Betrag für das Jahr 2010) und beim Salzburger Gesundheitsfonds zu einem entsprechenden Einnahmenausfall, wobei diesem andererseits im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger aus den Beiträgen in der Krankenversicherung zum Zweck der Spitalskostenfinanzierung voraussichtlich wiederum ca 0,33 bis 0,6 Mio € an Einnahmen zufließen. Eine Finanzierungslücke, die sich zwischen dem tatsächlichen Aufwand aus der Versicherungsleistung und dem Beitrag des Hauptverbandes ergibt, ist vom Rechtsträger der jeweiligen Krankenanstalt, also letztlich hauptsächlich vom Land im Weg der dadurch erhöhten Abgangsfinanzierung zu decken.

5. Gender-Mainstreaming:

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie von den Abteilungen 3 und 12 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben.

Der Begutachtungsentwurf wurde im Ergebnis weitgehend positiv beurteilt. Abgelehnt wurde die Überstellung der subsidiär Schutzberechtigten von der Zielgruppe der Grundversorgung in die Zielgruppe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, und zwar vom Bund, von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und vom Salzburger Gemeindeverband. Nach Ansicht des Bundes steht die Überstellung „im Widerspruch zur Grundkonzeption der Mindestsicherung als subsidiäres Leistungsmodell und stellt überdies eine sachlich ungegerechtfertigte und europa- und völkerrechtlich zumindest bedenkliche Besserstellung der subsidiär Schutzberechtigten gegenüber Asylberechtigten dar, zumal dies zu einer Bevorzugung einer Personengruppe führt, welche im Vergleich zu den Asylberechtigten einen schwächeren Schutzstatus besitzt“. Vorgeschlagen wurde, die §§ 9, 15, 16, 39 und 47 des geltenden Sozialhilfegesetzes mit Inkrafttreten des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes aufzuheben (Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und Abteilung 3), auf Hilfeleistungen nach § 12a Abs 5 einen Rechtsanspruch einzuräumen (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg), die Krankenhilfe für Personen in der „geschlossenen“ Sozialhilfe nach Möglichkeit durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährleisten (Abteilung 3), für laufende Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs für Fremde eine entsprechende Übergangsregelung vorzusehen und die gesetzliche Grundlage für einen Datenverbund zu schaffen (ebenfalls Abteilung 3). Die Wirtschaftskammer Salzburg und die Abteilung 12 haben keinen Einwand erhoben.

Der Gesetzesvorschlag trägt den vorgebrachten Einwendungen und Vorschlägen weitgehend Rechnung (s Art I Z 4, 5.1, 6, 9, 10, 11 und 12 [§ 60 Abs 3] sowie Art II Z 3). Nicht übernommen wurde der Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg auf Einräumung eines Rechtsanspruchs für Hilfeleistungen nach § 12a Abs 5, und zwar aus Kostengründen.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens hat der Salzburger Gemeindeverband die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt und dies mit den Kostenfolgen für die geplante Überstellung der subsidiär Schutzberechtigten in die Bedarfsorientierte

Mindestsicherung begründet. Im Gesetzesvorschlag ist diese Überstellung nicht mehr enthalten (s Art II Z 3 und die Ausführungen unter Pkt 6.1).

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu den Z 1, 2, 7 und 8:

Hilfe in besonderen Lebenslagen soll künftig nur noch nach Maßgabe des § 19 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes gewährt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen im Salzburger Sozialhilfegesetz sind daher aufzuheben.

Zu Z 3.1:

Hier wird klargestellt, dass Personen, die einen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben, von Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs nach dem Sozialhilfegesetz ausgeschlossen sind. Es sind dies die Personen, die bisher der Gruppe der Hilfesuchenden in der „offenen“ Sozialhilfe angehörten. Der Personenkreis der „geschlossenen“ Sozialhilfe“, also der Hilfesuchenden in Anstalten und Heimen, verbleibt dagegen im Anwendungsbereich des 3. Abschnitts des Sozialhilfegesetzes.

Die Hilfen im Rahmen der Sozialen Dienste bleiben davon unberührt.

Zu Z 3.2, 4 und 6:

Auch die Hilfen für nicht gleichgestellte Fremde und für eine angemessene Bestattung sind im Salzburger Mindestsicherungsgesetz bereits berücksichtigt, sodass diese im Salzburger Sozialhilfegesetz entfallen können.

Entbehrlich sind im Hinblick auf den verbleibenden Personenkreis (s die Ausführungen zu Z 3.1.) auch die Bestimmungen über den Einsatz der eigenen Arbeitskraft (§ 9), über die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 15) und die Erziehung und Erwerbsbefähigung (§ 16).

Zu Z 5.1, 9 und 10:

Gleich wie in der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll künftig auch in der „geschlossenen“ Sozialhilfe die Krankenhilfe durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet werden können. Die besonderen Bestimmungen für die Festlegung der Krankenhilfe in Krankenhäuser als Sozialhilfeleistung (§ 39) und für die Ersatzansprüche Dritter gegenüber dem Sozialhilfeträger (§ 47) – in der Praxis kam § 47 ausschließlich für Ambulanzleistungen von Krankenanstalten zur Anwendung –, können daher entfallen.

Zu Z 5.2:

S die Ausführungen zu Art III.

Zu Z 11:

Die Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für eine automationsunterstützte Verwendung von personenbezogenen Daten in der Sozialhilfe und zur Errichtung eines Informationsverbundsystems gemäß § 50 Abs 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) für Sozialhilfverfahren.

Eine gesetzliche Ermächtigung für eine automationsunterstützte Verwendung von personenbezogenen Daten ist insoweit erforderlich, als nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 2 DSG 2000 Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten bei Eingriffen einer staatlichen Behörde grundsätzlich nur durch Gesetze erfolgen dürfen. Im Salzburger Sozialhilfegesetz fehlt bislang eine solche Ermächtigung.

Die Errichtung eines Informationsverbundsystems dient dem Zweck der Verfahrenskonzentration und -beschleunigung. Es ermöglicht eine gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von anderen Auftraggebern in das System eingebracht worden sind. Auftraggeber sind jeweils die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu Z 12:

Die Übergangsbestimmung im Abs 2 geht unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige und künftige Rechtsposition der Hilfesuchenden vom befristeten Weiterbestand der bisherigen Hilfeleistung nach Maßgabe der vor dem Inkrafttreten des Begleitgesetzes erlassenen Bescheide aus. Ein Übertritt in das neue System der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist vor dem Inkrafttreten des Begleitgesetzes jederzeit möglich, wobei diesfalls für Rückerstattungen, Ersatzleistungen udgl für bis dahin bezogene Leistungen aber weiterhin das Salzburger Sozialhilfegesetz anzuwenden ist.

Abs 3 sieht eine zeitlich beschränkte Weitergewährung von Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs für Fremde vor, denen vor dem Inkrafttreten des Begleitgesetzes bereits solche Leistungen zuerkannt worden sind. Eine Neugewährung solcher Hilfen nach diesem Zeitpunkt ist nicht zulässig.

Abs 5 sieht einen Weiterbestand der bisherigen Hilfeleistungen nach § 12a Abs 5 vor, und zwar auch dann, wenn die Hilfesuchenden in das neue System der bedarfsorientierten Mindestsicherung wechseln. Nach Informationen der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung handelt es sich bei den Hilfesuchenden nach § 12a Abs 5 primär

um alleinstehende ältere Personen, die nach dem Tod des Ehepartners in der (für eine Einzelperson zu teuren) Wohnung verbleiben und denen ein Wohnungswechsel aus sozialen und humanitären Gründen nicht zugemutet werden kann.

Zu Art II:

Die Z 2 berücksichtigt das Inkrafttreten des Gesetzes über eingetragene Partnerschaften, BGBl I Nr 135/2009.

Die Z 3 berücksichtigt einerseits, dass Asylberechtigte der Zielgruppe der Hilfesuchenden mit Rechtsanspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angehören, und andererseits, dass § 72 NAG durch das Gesetz BGBl I Nr 29/2009 aufgehoben worden ist. Die Nachfolgeregelung für „humanitäre“ Fälle findet sich nunmehr im § 69a NAG.

Zu Art III:

Auf Grund der Einbeziehung der Leistungsbezieherinnen und -bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung können die Regelungen über die pauschale Abgeltung des Landes für Leistungen der Krankenhilfe der Fondskrankenanstalten aufgehoben werden. Für die wenigen Fälle von Personen in der „geschlossenen“ Sozialhilfe ohne bestehende Krankenversicherung wird ebenfalls eine Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung angestrebt (notfalls im Wege der Übernahme der Kosten einer Selbstversicherung durch den Sozialhilfeträger).

Zu Art IV:

Hier handelt es sich lediglich um eine formelle Anpassung an die neue Gesetzeslage.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.